



Beitragsordnung

Stand Herbst 2024

I. Beitragsarten

1. Für Studentinnen: Nach der Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung für ein rechtswissenschaftliches Studium (Diplom-, Bachelor-, Masterstudium) für das aktuelle Semester beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 14,- pro Jahr.
2. Für Referendarinnen und Doktorandinnen im Rahmen einer mit einer wissenschaftlichen Stelle an einer Universität geknüpften Promotion (nicht extern) beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 20,- pro Jahr.
3. Für Juristinnen, d.h. nach vollständigem Abschluss der jeweiligen rechtswissenschaftlichen Ausbildung, beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 28,- pro Jahr.
4. Ehrenmitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag aus besonderen Gründen erlassen werden.

II. Fälligkeit des Beitrages

1. Die Mitgliedschaft kann an jedem beliebigen Tag des Jahres erworben werden und bleibt für ein Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft aufrecht.
2. Die Mitgliedschaft verlängert sich jedes Jahr automatisch, sofern vor Ablauf der Mitgliedschaft nicht (schriftlich) gemäß Punkt IV.1. gekündigt wird.

III. Zahlungsweise

1. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind im Zuge der Anmeldung mittels Anmeldeformular über ein Lastschriftmandat (SEPA) oder Kreditkarte zu entrichten und werden in Folge jährlich automatisch eingezogen. Es werden keine Rechnungen verschickt, auf Anfrage an office@paragaphinnen.de kann jedoch eine Zahlungsbestätigung ausgestellt werden.
2. Die Beitragszahlungen sind ausschließlich bargeldlos zu entrichten.
3. Sollte der Beitrag nicht eingezogen werden können (etwa aufgrund mangelnder Deckung oder unrechtmäßigen Widerspruchs) und entstehen aus diesem Grund zusätzliche Gebühren durch die verarbeitende Bank, werden diese neben dem Mitgliedsbeitrag gemäß Punkt 1.1 bis 1.4. in Rechnung gestellt.



IV. Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann über das Mitgliedschaftskonto unter “Abonnement verwalten” oder schriftlich durch formloses Kündigungsschreiben an office@paraphinnen.de beendet werden.
2. Mitglieder können nach ihrem Austritt noch Leistungen bis zum Ende des Mitgliedszeitraumes in Anspruch nehmen.
3. Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge.